

Beilage zu Nr. 15951 der Danziger Zeitung.

Montag, 19. Juli 1886.

Die Ausführungsbestimmungen zum Buckersteuergesetz.

Die Ausführungsvorschriften zum Gesetze, betreffend die Besteuerung des Zuckers, vom 1. Juni 1886, wie dieselben in der Sonnabend-Sitzung des Bundesraths festgestellt wurden, behandeln die Steuerbegünstigung, die Steuercreditirung, die steuerfreien Niederlagen für inländischen Zucker und die statistischen Nachweisungen. Dieselben bestimmen:

A. Zum Artikel I § 2.

I. Die Steuerbegünstigung nach dem Satz b des Artikels I § 2 wird auch gewährt für die sogenannten Crystals und andere weiße harte, durchscheinende Zucker in Krystallform von mindestens 99½ Procent Polarisation, insbesondere die im Handel als granulirte oder granulirte bezeichneten Zucker.

Die Feststellung des Zuckergehalts derartiger Zucker ist im Wege der Polarisation nicht von der Amt- oder einer anderen Zoll- oder Steuerstelle, sondern von einer seitens der obersten Landesfinanzbehörde zur Ausführung solcher Untersuchungen bezeichneten Person oder Anstalt (vereidigte Handelschemiker u. s. w.) auf Kosten der Anmelder vorzunehmen.

II. Zur Abfertigung des mit Anspruch auf Steuerbegünstigung ausgehenden z. Zuckers sind berechtigt und zwar:

1. zur unbeschränkten Abfertigung von Zucker aller Art: in Preußen die Hauptzollämter Danzig, Stralsund, Swinemünde, Kiel, Flensburg, Altona, Harburg, Cleeve, Nachen, die Hauptsteuerämter für ausländische Gegenstände zu Berlin und Köln, die Hauptsteuerämter Königsberg i. Ostpr., Stettin, Breslau, Görlitz, Halle, Magdeburg, Tschob, Hannover, Urdingen, in Baiern die Hauptzollämter München, Regensburg, Ludwigshafen a. Rh. und Frankfurt, in Sachsen die Hauptzollämter Bittau und Leipzig, die Hauptsteuerämter Dresden und Meissen, in Württemberg das Hauptzollamt Friedrichshafen, in Baden das Hauptzollamt Mannheim und die Zollabfertigungsstelle am badischen Bahnhof in Basel (Schweiz), in Hessen das Hauptsteueramt Mainz, in Mecklenburg-Schwerin das Hauptzollamt Rostock und das Nebenzollamt I Wismar, in Oldenburg das Hauptzollamt Brake, in Braunschweig das Hauptsteueramt Braunschweig, in Anhalt das Hauptsteueramt Dessau und die Zollabfertigungsstelle Walwitzhafen bei Dessau, in Luxemburg das Hauptzollamt Luxemburg, in den Hansestädten die Hauptzollämter Lübeck, Hamburg und Bremen;
2. zur Abfertigung von Kandis und von Zucker in weißen, vollen, harten Broden, Blöcken, Platten, Würfeln oder Stangen oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerfleinert, ferner von anderem vom Bundesrath bezeichneten Zucker von mindestens 99½ Proc. Polarisation (Art I § 2 b des Gesetzes): alle Hauptzoll- und Hauptsteuerämter und die von den obersten Landesfinanzbehörden dazu ermächtigten Unterämter.
3. zur Abfertigung der unter a und c des gedachten § 2 fallenden Zucker mit der Maßgabe, daß von dem angemeldeten Zucker Proben zu entnehmen und auf Kosten

des Anmelders behufs der Polarisation und Festsetzung des der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legenden Befundes einer zur Polarisation des Zuckers befugten Amtsstelle zu übersenden sind: sämmtliche nicht unter 1 genannte Hauptzoll- und Hauptsteuerämter und die von den obersten Landesfinanzbehörden mit dieser Befugnis versehenen Unterämter.

III. Zu der nach dem vorgeschriebenen Schema aufzustellenden Declaration (Ausfuhranmeldung) ist der mit dem Anspruch auf Steuerbegünstigung auszuführende Zucker im Anschluß an die unter a, b und c des § 2 und oben unter I angegebene Classification seiner Gattung nach dergestalt zu bezeichnen, daß sich danach die Klasse, deren Vergütungssatz in Anspruch genommen wird, mit Bestimmtheit erkennen läßt. Dabei ist bezüglich der in die Klassen a und c des § 2 fallenden und der von dem Bundesrath zur Gewährung der Steuerbegünstigung nach dem Satz der Klasse b desselben Paragraphen zugelassenen Zuckergattungen von mindestens 99½ Procent Polarisation der Zuckergehalt derselben nach dem Grade der Polarisation in vollen Procenten und deren Bruchtheilen, letztere mindestens in halben Procenten, anzugeben.

Ausnahmen von dieser Regel, namentlich die Zulassung der Abfertigung in Fabrikräumen, bedürfen der Genehmigung der Directivbehörde.

Bei der Abfertigung ist das Brutto- und Nettogewicht jedes Kollo, sowie die Gattung des Zuckers durch Revision zu ermitteln und das Ergebnis der Revision auf der Anmeldung zu vermerken.

IV. In Betreff des Verfahrens der Zoll- und Steuerstellen bei der Revision des mit Anspruch auf Steuerbegünstigung zur Ausfuhr oder zu öffentlichen z. Niederlagen angemeldeten Zuckers bleiben die bisherigen Vorschriften, soweit sie nicht durch das Gesetz oder diese Bestimmungen eine Aenderung erlitten haben, auch weiter in Kraft.

Das Gleiche gilt bezüglich der Bestimmungen in Betreff der Controle der Ausfuhr, sowie der Bescheinigung und weiteren Behandlung der Ausfuhranmeldungen.

B. Die Ausführungsvorschriften zu Artikel I § 3 und § 4 Absatz 4 und 5 des Gesetzes bestimmen:

Den Inhabern von Rübenzuckerfabriken wird zur Entrichtung der Steuer für die verarbeiteten Rüben gegen Sicherheitsbestellung ein sechsmonatlicher Credit mit der Maßgabe bewilligt werden, daß die Steuer für die während der Zeit von Anfang März bis zum Ende des Betriebsjahres verarbeiteten Rüben im Monat August fällig wird.

Den Inhabern von Zuckerraffinerien, einschließlich der die Herstellung von raffinirtem Zuckern betreibenden Rübenzuckerfabriken und Melasse-Entzuckerungsanstalten, kann zur Entrichtung der Steuer (Erstattung der Steuerbegünstigung) für den gegen Steuerbegünstigung niedergelegten und demnachst zu Raffineriezwecken aus der Niederlage entnommenen Rohzucker ein sechsmonatlicher Credit mit der Maßgabe bewilligt werden, daß die Steuer für den während der Zeit von Anfang März bis Ende Juli aus der Niederlage entnommenen Rohzucker im Monat August fällig wird. Für die Höhe des Credits ist die regelmäßige, bezüglich neuentstandener Betriebe zunächst durch Schätzung festzustellende, jährliche Verbrauchsmenge der Raffinerie an Rohzucker maßgebend, vorbehaltlich einer etwaigen, bei außerordentlicher Verstärkung des Betriebes, vorübergehend zu bewilligenden Erhöhung.

Eine Creditirung von Beträgen unter 50 Mark findet nicht statt.

Bei der Berechnung der Creditfrist wird der Monat, in welchem die Verarbeitung der Rüben, bezw. die Entnahme des Rohzuckers aus der Niederlage stattgefunden hat, nicht mitgerechnet. Die creditirten Beträge sind bis zum 25. Tage des Monats, mit welchem die Creditfrist abläuft, einzuzahlen oder durch fällige Steuerbegünstigungsscheine abzulösen.

Die Creditirung erfolgt für Rechnung des Reichs unter Haftung der Landesregierungen, von welchen die näheren Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der zu bestellenden Sicherheit, getroffen werden.

Die Steuerbegünstigung für ausgeführten oder gegen Steuerbegünstigung niedergelegten Zucker wird am 25. Tage des 6. Monats nach dem Monat der Ausfuhr oder der Niederlegung fällig, wenn es sich um Zucker der im Art. I § 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1886 unter a oder c bezeichneten Klassen handelt, dagegen am 25. Tage des ersten Monats nach dem angegebenen Monat, wenn es sich um Zucker der ebendasselbst unter b. bezeichneten Klasse handelt. Indessen wird die Steuerbegünstigung für den von Anfang März bezw. April bis Ende Juli zur Ausfuhr oder Niederlegung gelangten Zucker schon am nächsten 25. August fällig.

Die Annahme nicht fälliger Steuerbegünstigungsscheine ist auch in Anrechnung auf nicht creditirte Zuckersteuer unzulässig.

Sobald die Vergütung, über welche der Steuerbegünstigungsschein lautet, fällig geworden ist, steht es dem Inhaber des letzteren frei, unter Rückgabe desselben den Betrag der Steuerbegünstigung entweder bei einer beliebigen Steuerstelle im deutschen Zollgebiet auf bei derselben einzuzahlende Zuckersteuer in Anrechnung zu bringen oder bei der in dem Steuerbegünstigungsschein genannten Steuerstelle haark zu erheben. Diese Steuerstelle muß dem Bundesstaate angehören, dessen Directivbehörde den Steuerbegünstigungsschein ausgestellt hat.

Jeder Steuerbegünstigungsschein wird nur mit dem vollen darin genannten Betrage entweder angerechnet oder aber durch Baarzahlung eingelöst. Die Anrechnung eines Theils dieses Betrages unter Baarzahlung des Restes ist unzulässig.

Je nachdem der Betrag der Vergütung angerechnet oder haark erhoben wird, hat der Inhaber die auf der Rückseite des Scheines vorgedruckte erste oder zweite Bescheinigung auszufüllen und zu unterschreiben. Diese Bescheinigungen dienen als Kassenuittungen.

Zur Vereinfachung der Geschäfte kann gestattet werden, daß auch diejenigen Inhaber von Steuerbegünstigungsscheinen, welche mehrere zu gleicher Zeit fällige derartige Scheine auf schuldige Zuckersteuer in Anrechnung bringen wollen, dieselben der betreffenden Steuerstelle mittelst Verzeichnisses vorlegen.

Wird der Betrag der Steuerbegünstigung nicht innerhalb eines Jahres, vom Tage der Ausstellung des Steuerbegünstigungsscheines an gerechnet, erhoben, so erlischt der Anspruch auf Anrechnung oder Zahlung desselben.

Bei der Berechnung der Zinsen ist für jeden vollen Kalendermonat $\frac{1}{12}$ des Jahreszinsbetrags, für jeden Tag eines nicht vollen Kalendermonats ohne Rücksicht auf die Zahl der Tage dieses Monats $\frac{1}{30}$ der Monatsrate in Ansatz zu bringen; hierbei bleibt der Tag der Zurücknahme des Zuckers in den freien Verkehr außer Ansatz.

Soweit sich bei der Berechnung der Zinsbeträge Bruchpfennige ergeben, werden dieselben auf ganze Pfennige abgerundet.

Auf jeder Abmeldung, mittelst welcher gegen Steuerbegünstigung niedergelegter Zucker in den freien Verkehr zurückgenommen wird, sind amtlich der Tag der Niederlegung des Zuckers und der Tag der Zurücknahme desselben in den freien Verkehr, der Betrag der zu verzinsenden Steuerbegünstigung, die Zeit, für welche Zinsen zu erheben sind, und der Betrag der erhobenen Zinsen festzustellen bezw. anzugeben.

Wird gegen Steuerbegünstigung niedergelegter Zucker unter Steuercontrole auf eine andere zur Aufnahme solchen Zuckers bestimmte Niederlage gebracht, so ist bei der etwaigen Berechnung der Zinsen die gesammte Dauer der Lagerung des Zuckers einschließlich der auf die Ueberführung desselben in die andere Niederlage verwendeten Zeit in Betracht zu ziehen; zu diesem Zweck ist auf dem betreffenden Abfertigungspapier der Tag der ersten Niederlegung anzugeben.

C. Zum Artikel I § 4 Abs. 1 und 2.

§ 1. Für inländischen Zucker ist die Niederlegung gegen Steuerbegünstigung in steuerfreien Niederlagen mit der Maßgabe gestattet, daß der Zucker binnen zwei Jahren entweder gegen Erstattung der Steuerbegünstigung mit Zuzahlung fünfprocentiger Zinsen von dem auf den Tag der Niederlegung zunächst folgenden 1. Oktober ab in den freien Verkehr zurückgenommen werden darf. Als steuerfreie Niederlagen können sowohl ausschließlich für diesen Zweck eingerichtete, wie auch für unverzollte Waaren bestimmte öffentliche oder unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatlager zugelassen werden.

Ueber die Bewilligung einer steuerfreien Niederlage für Zucker, welche jederzeit widerruflich ist, entscheidet die Directivbehörde.

§ 2. Steuerfreie Privatniederlagen für Zucker werden lediglich an Gewerbetreibende bewilligt, welche ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führen und das Vertrauen der Verwaltung genießen. Handelsgesellschaften und diejenigen Personen, welche nicht selbst am Lagerorte wohnen, haben einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter zu bestellen.

§ 3. Falls die Niederlage sich nicht am Sitz einer Amtsstelle befindet, welche ermächtigt ist, Zucker der zur Niederlage gelangenden Art mit Anspruch auf Steuerbegünstigung abzufertigen, sind die Kosten, welche durch die amtliche Controle des Lagers, die Heranziehung auswärtiger Beamten zur Abfertigung des Zuckers bei der Ein- und der Auslagerung und die Polarisation der Proben des zur Niederlage angemeldeten Zuckers bei auswärtigen Amtsstellen entstehen, von den Lagerinhabern nach Feststellung der Directivbehörde zu ersetzen.

Für Niederlagen, welche sich am Sitz einer zur Abfertigung befugten Amtsstelle befinden, bemendet es hinsichtlich der Ueberwachungskosten bei der Bestimmung im § 9 Abs. 5 des Privatlager-Regulativs.

§ 4. Der Lagerinhaber haftet für den Betrag der gewährten Steuerbegünstigung und die davor zu entrichtenden Zinsen, soweit nicht die Rückzahlung der Steuerbegünstigung nebst etwaigen Zinsen oder die Aufnahme des Zuckers in eine andere steuerfreie Niederlage, eine öffentliche Niederlage oder ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privatniederlager unverzollter Waaren oder endlich die Ausfuhr desselben in der vorgeschriebenen Art nachgewiesen wird. Wirt der Aufnahme in ein Lager für zollpflichtige Waaren nimmt der Zucker die

